



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

§ 1

Der Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal ist eine von Idealismus getragene gemeinnützige Sportgemeinschaft auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er hat seinen Sitz in Philippsthal (Werra)

§ 2

Der VfL 1930 e.V. Philippsthal mit Sitz in Philippsthal (Werra) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins (auch Spieljahr genannt) läuft vom 01.Juli des laufenden Jahres bis zum 30.Juni des nächsten Jahres.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1.Vorsitzenden. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit kündbar. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Folgejahr nicht mehr eingezogen, falls die schriftliche Kündigung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres vorliegt.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 6

Auf Antrag des 1.Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand (§ 11) ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinszucht.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnisse zur Ausschließung eines Mitgliedes stehen auch dem Landessportbund zu.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Berufung an den Landessportbund zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Landessportbundes bedarf, wenn Ausschluss und Aufnahme innerhalb desselben Verbandes liegen, der Genehmigung des Sportbundes.

§ 7

Die einberufene Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes, der aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer besteht.

Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollte gleichzeitig Abteilungsleiter Fußball sein.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

§ 9

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2. Jahren gewählt.

Die AH-Abteilung wählt Ihre Abteilungsleitung in einer eigenen Abteilungsversammlung.

Die Mitglieder des Spielausschusses werden von den aktiven Spielern in einer ordentlichen Spielersitzung gewählt.

Der Jugendleiter und die Mitarbeiter in der Schüler- und Jugendabteilung werden von den Schülern und Jugendlichen in einer ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 12. Lebensjahr.

§ 10

Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer berechtigt, Geschäfte abzuschließen, deren Objekte 1.000 € (geschrieben Eintausend Euro) nicht übersteigen.

Geschäftsabschlüsse, deren Wert 1.001 € bis 3.000 € betragen, bedürfen der Genehmigung des gesamten Vorstandes.

Geschäftsabschlüsse mit einem Wert von über 3.000 € (geschrieben Dreitausend Euro) bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

§ 11

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Gesamtvorstand entschieden.

Maßgeblich ist das Ehrenstatut des VfL 1930 e.V. Philippsthal in folgender Fassung:

1. Als Ehrenrat fungiert der Vorstand. Bei zu fassenden Beschlüssen müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

2. Vereinsauszeichnungen sind:

- a) Silberne Ehrennadel
- b) Ehrenurkunde für 40 jährige Mitgliedschaft
- c) Goldene Ehrennadel
- d) Ehrenmitgliedschaft

3. Es werden verliehen:

a) die silberne Ehrennadel für 25 jährige Mitgliedschaft, gerechnet vom Tage des Eintritts an. Das Alter bei dem Vereinseintritt ist maßgebend.

Ferner können mit der silbernen Ehrennadel aktive Spieler mit 30 Jahren ausgezeichnet werden, wenn Sie von der Schülerabteilung an ohne Unterbrechung für den VfL gespielt haben.

Eine Auszeichnung für besondere Verdienste für den Verein ist jederzeit möglich.

b) Für die Ehrenurkunde ist eine 40 jährige Mitgliedschaft erforderlich. Das Alter bei dem Vereinseintritt ist maßgebend. Unterbrechungen sind zu berücksichtigen.

c) Die goldene Ehrennadel wird für 50 jährige Mitgliedschaft oder für eine besondere verdienstvolle Tätigkeit verliehen.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

d) Als Ehrenmitglieder sollen Vereinsangehörige mit Vollendung des 70. Lebensjahres nach mindestens 20 jähriger Mitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Zum Ehrenmitglied kann auch ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können Empfehlungen für Ehrenvorsitzende der Mitgliederversammlung gegeben werden.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2. Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufen zu überprüfen bzw. zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 13

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Jährlich muss jedoch im Juni oder Juli eine Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, in der die Berichte über die abgelaufene Zeit von dem Vorsitzenden und den Mitarbeitern zu geben sind.

Ferner sollen in der Jahreshauptversammlung Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter durchgeführt werden, insbesondere sind die Kassenprüfer zu wählen.

Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Aushängekasten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht des 1.Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung des 1.Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d) Satzungsänderung
- e) Verschiedenes

Der 1.Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 14

Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 24 Stunden, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1.Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.



VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN 1930 E.V., PHILIPPSTHAL

Satzung für den Verein für Leibesübungen 1930 e.V. Philippsthal (Werra)

§ 15

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.

Änderungen sind dem Landessportbund Hessen anzuzeigen.

§16

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Philippsthal oder den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach erfolgten Änderungen mit jetzigem Inhalt am 20.Juli 2009 In Kraft.

Die Satzung vom 07.Juli 2013 wurde ambeim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.

In den Jahreshauptversammlungen 1970 (§3), 1972 (§7), 1979 (§2 und §13), 1980 (§9 und §11), 1985 (§8), 2009 (§10), 2013 (§7 und §9) wurden die angegebenen § neu formuliert bzw. geändert und ergänzt.

Die entsprechenden Änderungen sind jeweils beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen worden.

Philippsthal, den 07.07.2013

